

### **Hinweise für Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten (Stand: Mai 2013)**

1. Wird Geflügel auf einer Geflügelbörse, einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung abgegeben, ist das Datum, die Art, Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels, Anschrift des Käufers und ggf. Anschrift des Transporteurs zu dokumentieren.
2. Hühner und Truthühner dürfen nur mit einem tierärztlichen Impfnachweis (gegen die Newcastle-Krankheit) auf eine Ausstellung oder einen Markt gebracht werden
3. Geflügel, das auf **Geflügelausstellungen oder –märkten** aufgestellt werden soll, unterliegt keinen Auflagen, sofern die Veranstaltung im gleichen Kreis oder im Nachbarkreis in Bezug auf den Standort der Geflügelhaltung liegt. D. h., im Kreis Ostholstein können Geflügelausstellungen ohne besondere Auflagen durchgeführt werden, sofern ausschließlich Vögel aus den Kreisen Ostholstein, Plön, Segeberg, Stormarn oder der Hansestadt Lübeck ausgestellt werden.
4. Geflügel, das auf **Geflügelausstellungen oder –märkten** außerhalb des Kreises/Nachbarkreises in Bezug auf den Standort der Geflügelhaltung aufgestellt werden soll, muss vor der Veranstaltung klinisch von einem Tierarzt untersucht werden. Die Untersuchung ist mit einer tierärztlichen Bescheinigung zu dokumentieren, die dem Veranstalter vorzulegen ist. Die tierärztlichen Untersuchungen können auch in Form einer „Einlassuntersuchung“ vor dem Verbringen der Tiere in die Veranstaltungsräume durchgeführt werden.

Werden auf einer Geflügelausstellung neben Geflügel auch andere Vogelarten (z. B. Ziervögel) aufgestellt, so müssen auch diese Vögel vor der Veranstaltung tierärztlich untersucht werden.

Eine solche Veranstaltung darf nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

5. Enten und Gänse dürfen auf einem **Geflügelmarkt** nur aufgestellt werden,
  - wenn längstens 7 Tage vor der Veranstaltung 60 Tiere des jeweiligen Bestandes im Landeslabor Neumünster virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.
  - Als Nachweis zur Vorlage bei dem Veranstalter dient der Untersuchungsbefund.

Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind alle Tiere eines Bestandes zu untersuchen.

An Stelle der virologischen Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im diesem Fall muss die in der in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle genannte Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden (Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung):

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der Hühner und Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Eine solche Haltungsform ist dem Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein unverzüglich anzuzeigen. Ferner hat der Halter jedes verendete Tier im Landeslabor Neumünster unverzüglich auf Aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.